

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg,

DIÖZESANVERBAND MÜNCHEN-FREISING

1 Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG),

2 Diözesanverband München-Freising

3 (Verabschiedet auf der DV von 20.11-22.11.2020)

4 I. DER VERBAND

5 1. Name

6 Der Verband katholischer Pfadfinderinnen in der Diözese München-Freising führt den Namen
7 „Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverband München-Freising“ (PSG München-Freising).

8 2. Aufgabe des Verbandes

9 Aufgabe der PSG ist Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes von 1990 (§§1+2), insbesondere
10 die Bildung und Erziehung von Mädchen und Frauen. Sie handelt bei der Erfüllung dieser Aufgabe gemäß den
11 Zielvorstellungen und Methoden des Pfadfinderinntums, wie sie sich aus der Ordnung des Verbandes und seinen
12 grundlegenden Schriften ergeben.

13 3. Zugehörigkeit

14 Der PSG Diözesanverband München-Freising ist Mitglied im Ring Deutscher Pfadfinderinnen- und
15 Pfadfinderverbände Bayern (RDP Bayern).
16 Der PSG Diözesanverband München-Freising ist Mitglied im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)
17 Diözesanverband München-Freising.
18 Der PSG Diözesanverband München-Freising ist Teil des PSG Bundesverbandes.

19 4. Gliederung

20 Die PSG untergliedert sich in Diözesanverbände und Stämme. Der Stamm besteht aus mindestens zwei Gruppen
21 verschiedener Altersstufen. Der Diözesanverband München-Freising wird gebildet aus allen, mindestens zwei
22 Stämmen der Diözese München-Freising.

23 5. Rechtsform

24 Die PSG mit Sitz in München ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Die PSG dient ausschließlich und unmittelbar
25 gemeinnützigen Zwecken. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.
26 Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe
27 Vergütung begünstigt werden. Mitglieder dürfen aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine besonderen finanziellen
28 Zuwendungen des Verbandes erhalten. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie
29 eigenwirtschaftliche Zwecke.

30 6. Der Rechtsträger

31 Der Rechtsträger aller für den Verband auf Diözesanebene tätigen Stellen, Einrichtungen und Unternehmungen ist
32 der Verein „Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverband München e. V.“, der als gemeinnützig anerkannt ist.
33 Für diesen Verein gilt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung. Die Mitgliedschaft im
34 Rechtsträger regelt die Satzung des Vereins „Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverband München e. V.“.

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg,

DIÖZESANVERBAND MÜNCHEN-FREISING

35 Die Organe des Vereins sind:

- 36 ➤ der Vorstand
- 37 ➤ die Mitgliederversammlung (MV)

38
39 Mindestens ein Mitglied des Diözesanvorstandes der PSG München-Freising ist Mitglied des Vorstandes des
40 Rechtsträgers.

41 7. Rechtsform der Stämme

42 Die Stämme sind je eigene nicht rechtsfähige Vereine. Sie handeln im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Ordnung
43 und Satzung des Verbandes selbstständig und eigenverantwortlich. Sie sollen für ihre Stellen, Einrichtungen und
44 Unternehmungen Rechtsträger als eingetragene Vereine bilden. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit soll
45 angestrebt werden. Werden eingetragene Vereine für die rechtsgeschäftliche Vertretung in den Stämmen gebildet,
46 so entscheidet die Satzung des jeweiligen Rechtsträgers über die Mitgliedschaft.

47 Werden keine rechtsfähigen Vereine gebildet, so nehmen zwei volljährige Mitglieder der jeweiligen
48 Leiterinnenrunde, in der Regel die Vorstände, die rechtsgeschäftliche Vertretung wahr. Die zuständige
49 Versammlung wählt zwei Kassenprüferinnen.

50 8. Mitgliedschaft

51 In die PSG können Mädchen und Frauen aufgenommen werden, die die Ziele des Verbandes bejahen. Das Nähere
52 regelt die Ordnung des Verbandes. Kuratinnen und Kuraten werden aufgrund ihrer Wahl Mitglieder. Mit der
53 Mitgliedschaft im Bundesverband wird automatisch die Mitgliedschaft im jeweiligen Diözesanverband und Stamm
54 (Ortsgruppe) erworben.

55 Die Verwaltung der Mitgliedschaften und alle zugehörigen Aufgaben nimmt das Pfadfinderinnenwerk St. Georg e.V.
56 (PWSG e.V.) als Rechtsträger der PSG wahr.

57 Über Ausnahmeregelungen von Ziffer 8 dieser Satzung entscheidet die Bundesversammlung.

58 9. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

59 Die Mitgliedschaft in der PSG wird in der Regel mit dem Eintritt in eine Gruppe oder mit der Wahl in ein
60 Leitungsamt erworben. Sie ist an die Zahlung des festgelegten Beitrages gebunden, der an das Bundesamt der
61 PSG entrichtet und durch den gültigen Ausweis nachgewiesen wird. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt,
62 Ausschluss oder Tod. Näheres regelt das Beitragsstatut des Verbandes. Ausscheidende Mitglieder sind verpflichtet,
63 alle Gegenstände, die der PSG gehören, an den zuständigen Vorstand bzw. die Gruppe zurückzugeben und die
64 finanziellen Angelegenheiten bis zum Austritt zu regeln.

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg,

DIÖZESANVERBAND MÜNCHEN-FREISING

65 II. DER STAMM

66 10. Der Stamm

67 Ein Stamm umfasst alle Wachtel-, Pfadi-, Caravelle- und Rangergruppen sowie die Leiterinnenrunde auf lokaler
68 Ebene.

69 Die Organe des Stammes sind

- 70 ➤ die Stammesversammlung
- 71 ➤ der Stammesvorstand
- 72 ➤ die Leiterinnenrunde

73 11. Die Stammesversammlung

74 11.1 Mitglieder der Stammesversammlung

75 Stimmberechtigte Mitglieder der Stammesversammlung sind

- 76 ➤ der Stammesvorstand
- 77 ➤ die Mitglieder der Leiterinnenrunde
- 78 ➤ die beitragszahlenden Gruppenmitglieder.

79 Über weitere Stimmberechtigungen entscheidet die Stammesversammlung nach Absprache mit der
80 Diözesanleitung.

81

82 Beratende Mitglieder der Stammesversammlung sind

- 83 ➤ ein Mitglied der Diözesanleitung
- 84 ➤ Vertreter_innen von Projekten und Einrichtungen in der Trägerschaft des Stammes.

85 Die Stammesversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Stammesvorstand einberufen und
86 geleitet. Die Stammesversammlung beschließt über den Termin der nächsten Stammesversammlung. Wenn die
87 Stammesversammlung keinen Termin festgelegt hat, beschließt die Leiterinnenrunde darüber. Die
88 Stammesversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es unter
89 Angabe der Tagesordnung beantragt.

90

91 11.2 Aufgabe der Stammesversammlung

92 Die Stammesversammlung ist für alle Angelegenheiten des Stammes im Rahmen der Ordnung des Verbandes das
93 beschließende Organ.

94 Sie wählt

- 95 ➤ den Stammesvorstand
- 96 ➤ die Kassenprüferinnen, wenn kein Rechtsträger vorhanden ist

97 Bei Beschlüssen, die finanzielle Auswirkungen haben, entscheidet die Leiterinnenrunde über die Finanzierbarkeit
98 der Umsetzung, wenn kein Rechtsträger vorhanden ist.

99 12. Der Stammesvorstand

100 12.1 Mitglieder des Stammesvorstandes

101 Zum Stammesvorstand gehören

- 102 ➤ die zwei Stammesvorsitzenden, von denen mindestens eine volljährig sein muss

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg,

DIÖZESANVERBAND MÜNCHEN-FREISING

103

- die Stammeskuratin oder der Stammeskurat.

104

Zur Stammeskuratin oder zum Stammeskuraten können weibliche und männliche Laien oder Kleriker gewählt werden.

105

106

Die Amtszeit des Stammesvorstandes beträgt ein Jahr.

107

108

12.2 Aufgaben des Stammesvorstandes

109

Zu den Aufgaben des Stammesvorstandes zählen

110

- die Leitung des Stammes im Rahmen der Ordnung und der Satzung des Verbandes sowie der Beschlüsse der Bundes-, Diözesan- und Stammesebene

111

112

- die Organisation der Vertretung des Stammes auf lokaler Ebene und Diözesanebene der PSG München-Freising

113

114

- die Vertretung des Stammes beim BDJ und gegebenenfalls beim Jugendring der entsprechenden Ebene.

115

- Die Verantwortung über die Finanzen des Stammes. Siehe Punkt 7 der Diözesansatzung.

116

117

12.3 Vorzeitige Amtsaufgabe

118

Scheidet ein Mitglied des Stammesvorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, übernimmt der verbleibende Vorstand die vorläufige Vertretung und sorgt unverzüglich für Neuwahlen. Gibt es keinen rechtsfähigen Stammesvorstand, übernimmt die Leiterinnenrunde die vorläufige Vertretung, informiert die Diözesanleitung und zieht diese zur Beratung hinzu. Gemeinsam sorgen sie unverzüglich für Neuwahlen.

119

120

121

122

13. Die Leiterinnenrunde

123

13.1 Mitglieder der Leiterinnenrunde

124

Zur Leiterinnenrunde gehören

125

- der Stammesvorstand

126

- die Leitungsteams der Gruppen

127

- weitere Personen, die die Leiterinnenrunde einladen kann.

128

129

Die Leiterinnenrunde trifft sich regelmäßig, in der Regel monatlich.

130

131

13.2 Aufgaben der Leiterinnenrunde

132

Zu den Aufgaben der Leiterinnenrunde zählen

133

- der Erfahrungsaustausch

134

- die Auseinandersetzung mit den Grundsätzen und Zielen des Verbandes

135

- die Unterstützung des Stammesvorstandes bei Planung und Durchführung von Veranstaltungen des Stammes und bei seinen sonstigen Aufgaben

136

137

- die Umsetzung der Beschlüsse von Bundes-, Diözesan- und Stammesebene

138

- die Entscheidung bei Beschlüssen der Stammesversammlung, die finanzielle Auswirkungen haben, über die Finanzierbarkeit der Umsetzung, wenn kein Rechtsträger vorhanden ist.

139

140

- die Vertretung des Stammes in der Diözesanversammlung. Sie entsendet höchstens fünf Leiterinnen zur

141

Diözesanversammlung

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg,

DIÖZESANVERBAND MÜNCHEN-FREISING

142 14. Anerkennung von Stämmen

143 Ein Stamm wird durch die Diözesanleitung, vorbehaltlich der Genehmigung der Diözesanversammlung, anerkannt,
144 wenn

- 145 ➤ mindestens zwei nach der Ordnung des Verbandes arbeitende Gruppen in unterschiedlichen Altersstufen
- 146 vorhanden sind
- 147 ➤ eine anerkannte Gruppenleiterin Mitglied der Leiterinnenrunde ist
- 148 ➤ eine der beiden Stammesvorsitzenden volljährig ist
- 149 ➤ die Mitglieder beim Bundesamt gemeldet sind

150 15. Die Siedlung

151 Für noch nicht anerkannte Stämme gibt es die Möglichkeit, sich als Siedlung an einen anerkannten Stamm
152 anzuschließen. Die Mitglieder und Leiterinnen einer Siedlung arbeiten in den Gremien des anerkannten Stammes,
153 dem sie angeschlossen sind, mit.

154 Wenn eine Zusammenarbeit einer Siedlung mit einem anerkannten Stamm nicht möglich ist, hält die
155 Diözesanleitung Kontakt zur Siedlung und erkennt diese als Siedlung an. Diese Siedlungen entsenden höchstens
156 zwei ihrer Leiterinnen zur Diözesanversammlung.

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg,

DIÖZESANVERBAND MÜNCHEN-FREISING

157III. DER DIÖZESANVERBAND

158 16. Der Diözesanverband

159 Der Diözesanverband München-Freising umfasst alle Stämme der Diözese München-Freising. Er besteht aus
160 mindestens zwei Stämmen. Ausnahmsweise können Stämme einer Diözese einem anderen Diözesanverband
161 angehören. Dazu bedarf es des Einverständnisses beider Diözesanleitungen.

162
163 Die Organe des Diözesanverbandes sind

- 164 ➤ die Diözesanversammlung
- 165 ➤ der Diözesanvorstand
- 166 ➤ die Diözesanleitung

167 17. Die Diözesanversammlung

168 17.1 Mitglieder der Diözesanversammlung

169 Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind

- 170 ➤ der Diözesanvorstand
- 171 ➤ die Diözesanreferentinnen (Das sind die weiteren von der Diözesanversammlung gewählten Mitglieder der
172 Diözesanleitung.)
- 173 ➤ Höchstens fünf Leiterinnen pro anerkanntem Stamm
- 174 ➤ Höchstens zwei Leiterinnen pro anerkannter Siedlung, die nicht an einen anerkannten Stamm
175 angeschlossen ist

176
177 Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind

- 178 ➤ Vertreterinnen von Projekten und Einrichtungen in der Trägerschaft des Diözesanverbandes
- 179 ➤ die hauptberuflichen Referentinnen und die Geschäftsführung
- 180 ➤ nicht stimmberechtigte Mitglieder der anerkannten Stämme und Siedlungen
- 181 ➤ ein Mitglied der Bundesleitung
- 182 ➤ ein Mitglied der Landesebene Bayern
- 183 ➤ der Diözesanvorstand des BDKJ
- 184 ➤ die Vorsitzenden des Rechtsträgers „Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverband München e.V.“.

185
186 Die Diözesanversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Diözesanvorstand einberufen und
187 geleitet. Die Diözesanversammlung beschließt über den Termin der nächsten Diözesanversammlung. Von der
188 Diözesanleitung kann unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Diözesanversammlung einberufen
189 werden. Sie muss außerdem innerhalb von drei Monaten einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Stämme
190 dies schriftlich unter Angabe von Gründen und einer vorläufigen Tagesordnung beantragen.

191 192 17.2 Aufgaben der Diözesanversammlung

193 Die Diözesanversammlung ist für alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes im Rahmen der Ordnung des
194 Verbandes das beschließende Organ.

195 Beschlüsse der Diözesanversammlung mit finanzieller Auswirkung müssen als Antrag in die Mitgliederversammlung
196 des „Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverband München e.V.“ eingebracht werden.

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg,

DIÖZESANVERBAND MÜNCHEN-FREISING

197

198 Zu den Aufgaben der Diözesanversammlung zählen

- 199 ➤ Sie wählt den Diözesanvorstand.
- 200 ➤ Sie wählt die Diözesanreferentinnen. Gewählt ist, wer mehr als 50 % der JA-Stimmen auf sich vereinigt.
- 201 ➤ Sie wählt die drei Delegierten für die Bundesversammlung und ggf. Ersatzdelegierte. Gewählt sind die
- 202 Kandidatinnen mit den meisten JA-Stimmen. Die drei Delegierten haben die Aufgabe, den
- 203 Diözesanverband München-Freising in folgenden Veranstaltungen auf Bundesebene zu vertreten:
- 204 Bundesversammlung, Bundesrat, PWSG e.V., PSG Bundesweit e.V.. Sie bestimmen selbstständig, wer an
- 205 welcher Versammlung teilnimmt.
- 206 ➤ Sie nimmt die Arbeitsberichte der Diözesanleitung, der Stämme, der Projekte und Einrichtungen entgegen.
- 207 ➤ Sie beschließt die Satzung des Diözesanverbandes. Diese wird von der Bundesleitung auf
- 208 Übereinstimmung mit Ordnung und Satzung des Verbandes überprüft und bestätigt. Im Zweifelsfall ist sie
- 209 der nächsten Bundesversammlung vorzulegen.
- 210 ➤ Sie beschließt die Planungen, die Aktionen und Unternehmungen des Diözesanverbandes.
- 211 ➤ Sie beschließt über die Einrichtung der Arbeitskreise.
- 212 ➤ Sie befindet über die Anerkennung von Stämmen bzw. über deren Auflösung.
- 213 ➤ Sie wählt die Kassenprüferinnen, sofern kein Rechtsträger vorhanden ist.
- 214 ➤ Sie nimmt den Bericht der Kassenprüferinnen entgegen und befindet über die Entlastung des
- 215 Diözesanvorstandes, sofern kein Rechtsträger vorhanden ist.
- 216 ➤ Sie beschließt die Auflösung des Diözesanverbandes. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung der
- 217 Bundesversammlung.
- 218 ➤ Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

219 18. Der Diözesanvorstand

220 18.1 Mitglieder des Diözesanvorstandes

221 Zum Diözesanvorstand gehören

- 222 ➤ die zwei Diözesanvorsitzenden
- 223 ➤ die Diözesankuratin.

224 Zur Diözesanvorsitzenden kann nur gewählt werden, wer anerkannte Gruppenleiterin und volljährig ist.

225 Zur Diözesankuratin können in der Regel nur Frauen gewählt werden. Die Beauftragung wird vom zuständigen

226 Bischof erbeten.

227 Die Amtszeit des Diözesanvorstandes beträgt zwei Jahre. Über eine davon abweichende Regelung für die Amtszeit

228 der Kuratin entscheidet die Diözesanversammlung.

229

230 18.2 Aufgaben des Diözesanvorstandes

231 Zu den Aufgaben des Diözesanvorstandes zählen

- 232 ➤ die Leitung des Diözesanverbandes im Rahmen von Ordnung und Satzung des Verbandes sowie der
- 233 Beschlüsse der Bundesorgane, der Diözesanversammlung und der Diözesanleitung.
- 234 ➤ die Vertretung der Interessen des Diözesanverbandes gegenüber staatlichen und kirchlichen Institutionen
- 235 sowie den Zusammenschlüssen der Jugendverbände in ihrem Bereich.

236

237 18.3 Vorzeitige Amtsaufgabe

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg,

DIÖZESANVERBAND MÜNCHEN-FREISING

238 Scheidet ein Mitglied des Diözesanvorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, übernimmt der verbleibende Vorstand
239 die vorläufige Vertretung und sorgt unverzüglich für Neuwahlen. Gibt es keinen rechtsfähigen Diözesanvorstand,
240 übernehmen die weiteren Mitglieder der Diözesanleitung die vorläufige Vertretung, informieren die Bundesleitung
241 und ziehen diese zur Beratung hinzu. Gemeinsam sorgen sie unverzüglich für Neuwahlen.

242 19. Die Diözesanleitung

243 19.1 Mitglieder der Diözesanleitung

244 Zur Diözesanleitung gehören

- 245 ➤ der Diözesanvorstand
- 246 ➤ maximal zehn Diözesanreferentinnen

247

248 Die Amtszeit der gewählten Diözesanreferentinnen beträgt ein Jahr.

249 Die Diözesanleitung trifft sich mindestens viermal im Jahr.

250

251 19.2 Aufgaben der Diözesanleitung

252 Zu den Aufgaben der Diözesanleitung zählen

- 253 ➤ die Vorbereitung und Durchführung der Diözesanversammlung und der Schulungen
- 254 ➤ die Vorbereitung und Durchführung von Diözesanveranstaltungen und Aktionen
- 255 ➤ die Vertretung des Diözesanverbandes in Gremien, in denen er Mitglied ist
- 256 ➤ die Werbung von Mitarbeiterinnen
- 257 ➤ die Öffentlichkeitsarbeit
- 258 ➤ die Erstellung und Verwaltung von Arbeitsmaterialien
- 259 ➤ die Organisation der Ausbildung und die Anerkennung von Leiterinnen entsprechend der
260 Ausbildungsordnung des Verbandes
- 261 ➤ die Organisation von Weiterbildungen für Leiterinnen, insbesondere zur anerkannten Trainerin
- 262 ➤ die vorbehaltliche Anerkennung von Stämmen
- 263 ➤ die Anerkennung von Siedlungen, die keinem anerkannten Stamm angeschlossen sind bzw. deren
264 Auflösung
- 265 ➤ hält Kontakt zu den Stämmen und Siedlungen
- 266 ➤ hält Kontakt zur Bundesebene
- 267 ➤ wählt ggf. die Delegierten für die Arbeitsgemeinschaften in den Bundesländern
- 268 ➤ die Prüfung und Genehmigung der Stammessatzungen

269 20. Anerkennung des Diözesanverbandes

270 Der Diözesanverband wird durch die Bundesleitung vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bundesversammlung
271 anerkannt, wenn

- 272 ➤ mindestens zwei anerkannte Stämme vorhanden sind
- 273 ➤ der Diözesanverband mit den Zielen und der Ordnung des Verbandes übereinstimmt

274 21. Arbeitsgemeinschaften

- 275 ➤ Der Diözesanverband München-Freising arbeitet mit den Diözesanverbänden Augsburg, Bamberg,
276 Regensburg sowie Würzburg in einer Arbeitsgemeinschaft zusammen, die der Interessenwahrnehmung der

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg,

DIÖZESANVERBAND MÜNCHEN-FREISING

PSG, gegenüber dem Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände (RDP) und dem BDKJ, in Bayern dient. Stimmberechtigte Mitglieder des beschließenden Gremiums dieser AG sind die Diözesanleitungen oder dafür von der Diözesanversammlung delegierte Mitglieder.

- Ebenso können sich Stämme zum Zweck der Interessenvertretung zu Bezirken zusammenschließen. Stimmberechtigte Mitglieder des beschließenden Gremiums des Bezirkes sind die Leiterinnen der beteiligten Stämme.

IV. ALLGEMEINES

22. Informationspflicht

Jedes Gremium ist verpflichtet, die nächsthöhere Ebene über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten. Umgekehrt sind die jeweiligen übergeordneten Gliederungen der PSG verpflichtet, die nachgeordneten über alle wichtigen Vorgänge, insbesondere über Beschlüsse der Versammlungen umgehend schriftlich zu informieren.

23. Widerruf und Abwahl

In der Satzung des Verbandes vorgesehene Bestätigungen und Anerkennungen können von der jeweils zuständigen Stelle unter Angabe der Gründe widerrufen werden. Einspruch kann beim Vorstand der nächsthöheren Ebene erhoben werden. Stammes- und Diözesanvorsitzende sowie die entsprechenden Kurat_innen und weiteren Leitungsfrauen können vorzeitig abberufen werden. Weiteres regelt die Wahlordnung des Verbandes.

24. Ausschluss

Der Ausschluss aus der Pfadfinderinnenschaft St. Georg kann nach Anhören der betroffenen Person erfolgen, wenn

- das Verhalten eines Mitglieds den pädagogischen Grundsätzen des Verbandes widerspricht bzw. dessen öffentliches Bild und Ansehen als Kinder- und Jugendverband gefährdet.
- ein Mitglied wiederholt eindeutig gegen Ordnung und Satzung oder geltende Beschlüsse des Verbandes bzw. dessen Untergliederungen oder die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstößt. Insbesondere gilt dies bei Verletzungen des Grundsatzes der Offenheit bzw. Toleranz gegenüber anderen Menschen sowie deren religiöser und/oder sexueller Orientierung und ethnischer Herkunft.
- der Mitgliedsbeitrag über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten geschuldet wird und nach dreimaliger schriftlicher Mahnung die Aussicht auf eine zeitnahe Begleichung nicht erfolgversprechend ist.
- ein sonstiger schwerwiegender Grund vorliegt.

Der Ausschluss aus der Pfadfinderinnenschaft St. Georg kann ohne Anhören der betroffenen Person erfolgen, wenn über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten kein Kontakt zu dem Mitglied hergestellt werden kann und Nachforschungen zu dessen Verbleib zu keinem Erfolg führten.

Der Ausschluss von Mitgliedern in den Stämmen kann durch den Diözesanvorstand erfolgen oder muss an die Bundesleitung verwiesen werden. Der Ausschluss bedarf der Genehmigung durch die Bundesleitung.

Der Ausschluss von Mitgliedern der Diözesanleitung kann durch die Bundesleitung erfolgen und bedarf der Genehmigung durch den Bundesvorstand.

Der Ausschluss von Mitgliedern der Bundesleitung kann nur durch die Bundesversammlung erfolgen.

In Fällen, in denen die o. g. Vorgehensweise nicht umsetzbar ist, kann ein Schiedsausschuss einberufen werden.

Dieser setzt sich aus einer Person aus der Bundesleitung, einer Person aus einer nicht betroffenen Diözese und

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg,

DIÖZESANVERBAND MÜNCHEN-FREISING

317 einer Person aus der antragstellenden Diözese zusammen und kann ggf. weitere Personen mit thematischem
318 Fachwissen hinzuziehen.

319 25. Änderungen

320 Änderungen in der Ordnung und der Satzung des Diözesanverbandes München-Freising können nur beschlossen
321 werden, wenn der Antrag den Mitgliedern der Diözesanversammlung mindestens acht Wochen vorher verschickt
322 worden ist und zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden zustimmen. Sie sind jeweils gesondert als
323 Ergänzung zu veröffentlichen.

324 Änderungen in der Geschäftsordnung und der Wahlordnung des Verbandes können der Diözesanversammlung
325 auch als Initiativantrag gestellt werden und gelten als beschlossen, wenn 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden
326 zustimmt. Sie sind jeweils gesondert als Ergänzung zu veröffentlichen.

327 26. Auflösung

328 Der Diözesanverband München-Freising oder ein Stamm des Diözesanverbandes kann nur mit Dreiviertelmehrheit
329 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der zuständigen Versammlung aufgelöst werden. Hierzu muss eine
330 gesonderte Auflösungsversammlung einberufen werden, die als einzigen Tagesordnungspunkt die Auflösung des
331 Diözesanverbandes München-Freising bzw. des Stammes hat. Außerdem bedarf eine Auflösung der Genehmigung
332 der Versammlung der nächsthöheren Ebene. Wird ein Stamm aufgelöst, fällt das Vermögen dem Diözesanverband
333 München-Freising oder seinem Rechtsnachfolger zu.

334 Wird der Diözesanverband München-Freising aufgelöst, wird das Vermögen, sofern dem keine anderweitigen
335 Rechte entgegenstehen, für zehn Jahre vom Bundesverband für einen etwaigen Rechtsnachfolger verwaltet. Nach
336 dieser Zeit fällt das Vermögen dem Bundesverband zu.

337 27. Beschlussfähigkeit

338 Die Organe und Gremien der PSG sind beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Anzahl
339 der Stimmen der jeweiligen Leitung nicht die Anzahl der Stimmen der übrigen stimmberechtigten Mitglieder
340 übersteigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nur eine Stimme wahrnehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied
341 kann sich durch eine von ihr benannte Stellvertreterin aus dem Verband vertreten lassen.

342 Auf der Diözesanversammlung legt jedes Mitglied der Diözesanleitung (ausgenommen der Vorstand), das auch als
343 Stammesvorstand oder Leiterin aktiv ist, fest, die Stimme welcher Funktion wahrgenommen wird. Dies geschieht
344 einmalig bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit für die gesamte Dauer der Versammlung.

345 28. Wahlen

346 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat (absolute Mehrheit). Erreicht
347 keine der Kandidatinnen bei einer Wahl im ersten-Wahlgang diese Mehrheit, so ist im zweiten Wahlgang gewählt,
348 wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit).

349 Weiteres regelt die Wahl- bzw. die Geschäftsordnung des Verbandes.

350 29. Anträge

351 Antragsrecht haben alle Mitglieder der PSG, anerkannte Stämme, anerkannte Diözesanverbände und die Organe
352 der jeweiligen Ebene.

353 Anträge müssen mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung bei der Versammlungsleitung
354 vorliegen. Initiativanträge können nach Abstimmung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg,

DIÖZESANVERBAND MÜNCHEN-FREISING

355 Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Errechnung des Abstimmungsergebnisses bleiben sie unberücksichtigt. Ist
356 die Anzahl der Enthaltungen größer als die Anzahl der Ja- und Neinstimmen zusammen, gilt der Antrag als nicht
357 entschieden. Er wird der nächsten Versammlung erneut vorgelegt.

358 Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Verbandes.

359 30. Öffentlichkeit

360 An allen Versammlungen können Mitglieder der PSG als Gäste teilnehmen. Eine Einladung ist nicht erforderlich.

361 Für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Dies gilt
362 insbesondere bei Personal- und Finanzfragen.

363 Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entscheiden die jeweiligen Gremien.

364 31. Geltungsbereich

365 Diese Satzung gilt für alle Ebenen des Diözesanverbandes München-Freising. Für den Teil II können in den
366 Stämmen eigene, ergänzende Satzungen beschlossen werden. Sie dürfen jedoch inhaltlich nicht zur Satzung des
367 Verbandes in Widerspruch stehen und dürfen in der Satzung des Verbandes vorkommende Begriffe nicht in
368 anderer Weise verwenden. Sie bedürfen der Genehmigung der Diözesanleitung.

369 32. Schlussbestimmung

370 Über die Auslegung der Satzung des Verbandes entscheidet die Diözesanversammlung.

371 Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung am 10.10.2015 in Kraft.

372 Entgegenstehende Beschlüsse verlieren dadurch ihre Gültigkeit.

373 Diese Satzung wurde von der Diözesanversammlung vom 10.-11.10.2015 in
374 Wambach verabschiedet.

375 Die 1. Änderung der Satzung wurde von der Diözesanversammlung vom 08.-
376 09.10.2016 in Rimsting verabschiedet.

377

378 Die 2. Änderung der Satzung wurde von der digitalen Diözesanversammlung vom
379 20.-22.11.2020 verabschiedet.